

VERWALTUNGSORDNUNG FÜR DAS BIBLIOTHEKSSYSTEM DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Gemäß §§ 7, 20 Abs. 2 Nr. 7, 30 Abs. 5 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 10.01.1995 hat die Eberhard-Karls-Universität Tübingen durch Beschluß des Verwaltungsrates vom 21.10.1998 folgende Verwaltungsordnung erlassen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 31.03.1999 erteilt.

I. Das Bibliothekssystem

§ 1 *Aufbau und Aufgabe*

- (1) Alle bibliothekarischen Einrichtungen der Universität Tübingen bilden ein einheitliches Bibliothekssystem. Es besteht aus der Universitätsbibliothek und den sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen.
- (2) Durch das Bibliothekssystem ist eine möglichst gute benutzerorientierte Literatur- und Informationsversorgung für Forschung und Lehre zu sichern. Die Sach- und Personalmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Bestand ist durch Abstimmung in der Erwerbung planvoll aufzubauen. Die bibliothekarischen Einrichtungen sind nach einheitlichen bibliothekarischen Grundsätzen zu verwalten, die mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.
- (3) Die bibliothekarischen Einrichtungen erfüllen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken außerhalb der Universität.

§ 2 *Der Ausschuß für das Bibliothekssystem*

- (1) Es wird gemäß § 30 Abs. 3 UG ein Ausschuß für das Bibliothekssystem gebildet.¹
- (2) Der Ausschuß ist unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsorgane für die grundsätzlichen Fragen des Bibliothekssystems zuständig. Er bestimmt insbesondere die Richtlinien der Erwerbung, Bibliotheksorganisation und Bibliotheksverwaltung.
- (3) Die Leitungen der Universitätseinrichtungen können in allen Fragen, die für das Bibliothekssystem von grundsätzlicher Bedeutung sind, den Ausschuß anrufen.

II. Die Bibliothekarischen Einrichtungen

§ 3 *Die Universitätsbibliothek*

- (1) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität. Sie ist eine zentrale Einrichtung im Sinne des § 28 Abs. 1 UG.

¹ Dem Ausschuß gehören kraft Amtes an: der Rektor/die Rektorin der Universität als Vorsitzender/Vorsitzende, der Kanzler/die Kanzlerin, der Direktor/die Direktorin der Universitätsbibliothek; aufgrund von Wahlen durch den Senat auf die Dauer von vier Jahren vier Professoren/Professorinnen; auf die Dauer von zwei Jahren ein Angehöriger/eine Angehörige des Wissenschaftlichen Dienstes und ein Diplombibliothekar/eine Diplombibliothekarin; auf die Dauer eines Jahres ein Student/eine Studentin. Der Direktor/die Direktorin des Zentrums für Datenverarbeitung wird ständig als Sachverständiger/Sachverständige zugezogen.

- (2) Unbeschadet ihrer besonderen Aufgabe in der allgemeinen Literatur- und Informationsversorgung ist sie die Ausleih-, Magazin- und Archivbibliothek. Sie ist für die gemeinsamen Einrichtungen im Bibliothekssystem (z.B. Gesamtkatalog) und einheitliche bibliothekarische Standards zuständig.
- (3) Als öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek erfüllt sie auch Aufgaben in der regionalen und überregionalen Literaturversorgung.
- (4) Sie wird von dem Direktor/der Direktorin der Universitätsbibliothek nach Maßgabe ihrer Verwaltungs- und ihrer Benutzungsordnung geleitet, die der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedarf.

§ 4 *Die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen*

- (1) Die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen der Universität sind den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre zugeordnet. Sie sind entweder selbst Universitätseinrichtungen oder Bestandteile von solchen.
- (2) Sie dienen der Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre im Rahmen der Verantwortung der Fakultäten. Sie sind Präsenzbibliotheken mit Freihandaufstellung, in der Regel ohne Magazin.
- (3) Sie werden nach § 28 Abs. 6 UG und nach Maßgabe ihrer Verwaltungs- und ihrer Benutzungsordnungen geleitet.
- (4) Der Leiter/die Leiterin der Einrichtung kann die Geschäftsführung einem Beamten/einer Beamtin des Höheren Dienstes, dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden einer Bibliothekskommission oder einem wissenschaftlichen Bibliothekar/einer wissenschaftlichen Bibliothekarin übertragen.
- (5) Handapparate sind Bestandteil der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen und in deren Katalogen sowie im elektronischen Gesamtkatalog nachgewiesen. Sie stehen im Universitätsbereich am Arbeitsplatz einzelner Mitglieder oder Gruppen des Lehrkörpers und enthalten in diesem Arbeitsbereich häufig und regelmäßig gebrauchte Literatur. Näheres über Standort, Umfang und Benutzungsordnungen wird im Rahmen der Richtlinien des Ausschusses für das Bibliothekssystem geregelt.

III. Erwerbung, Benutzung und Verwaltung

§ 5 *Erwerbung*

- (1) Das Recht der selbständigen Auswahl der anzuschaffenden Bücher und Zeitschriften und anderer Informationsträger liegt bei den Universitätseinrichtungen.
- (2) Die Buch- und Zeitschriftenerwerbungen und der Erwerb anderer Informationsträger der Einrichtungen der Universität sind nach den vom Ausschuß für das Bibliothekssystem bestimmten Richtlinien aufeinander abzustimmen (§ 30 Abs. 2 UG).
- (3) Es ist gemeinsame Aufgabe der Universitätsbibliothek und der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen, durch Abstimmung in der Erwerbung den Buch- und Zeitschriftenbestand sowie andere Informationsträger nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit planvoll aufzubauen. Die Bedürfnisse der verschiedenen Benutzergruppen sind angemessen zu berücksichtigen sowie der im Benutzerinteresse bestmögliche Standort der Bücher und Zeitschriften zu bestimmen.
- (4) Die Universitätsbibliothek stellt im Rahmen eines planvollen Bestandsaufbaus bestimmte Literaturarten (z.B. Bibliographien, Nachschlage- und Quellenwerke, Akademie- und Hochschulschriften) bereit. Für die Ausleihe erwirbt sie außerdem grundlegende und interdisziplinäre wissenschaftliche Literatur im weitesten Sinn, vielgebrauchte Studienliteratur, spezielle Forschungsliteratur, der dort nicht gepflegten Disziplinen und Teilgebiete. Darüber hinaus stellt sie möglichst viele Zeitschriften und andere Informationsträger sowie Präsenzliteratur in Informations- und Lesebereichen bereit.

- (5) Die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen stellen in Zusammenarbeit untereinander und mit der Universitätsbibliothek die für den Bedarf in Forschung und Lehre der jeweils zugehörigen Fachgebiete benötigte Literatur bereit.
- (6) Die bibliothekarischen Einrichtungen legen dem Ausschuß für das Bibliothekssystem im Rahmen der von ihm bestimmten Richtlinien Erwerbungsgrundsätze vor.
- (7) Bei der Abstimmung der Erwerbungen arbeiten wissenschaftliche Bibliothekare/wissenschaftliche Bibliothekarinnen der Universitätsbibliothek und die für die Titelauswahl in den sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen eng zusammen. Sie treffen Kaufabsprachen in der jeweils geeigneten Form (Absprachen über Erwerbungsprofile, gemeinsame Kaufsitzungen, schriftliche und mündliche Absprachen). Zur Erleichterung der Absprachen wird eine zentrale Erwerbungsdatei eingerichtet. Einmal getroffene Vereinbarungen sind bindend und können nur im gegenseitigen Einverständnis der jeweiligen Partner wieder aufgehoben werden. Jede Neuerwerbung von Zeitschriften, Fortsetzungswerken und teuren Werken muß im Einzelfall abgestimmt werden. Fehlen preisbestimmende Haushaltsrichtlinien für teure Werke, dann bestimmt der Ausschuß für das Bibliothekssystem in Form einer Richtlinie, die in zeitlichen Abständen der Preisentwicklung anzupassen ist, welche Preisgrenze für teure Werke anzusetzen ist. Sondermittel, die die Universität im Rahmen von Berufungen bzw. Bleibezusagen bewilligt, sind in das Abstimmungsverfahren einzubeziehen.
- (8) Der Direktor/die Direktorin der Universitätsbibliothek trägt Sorge dafür, daß die Erwerbung der Literatur abgestimmt wird. Er/sie hat insbesondere die Aufgabe, den Kauf von Zeitschriften, Fortsetzungswerken und teuren Werken sowie anderer Informationsträger - auch hinsichtlich Exemplarzahl und Standort - zu koordinieren.
- (9) Veraltete und wenig gebrauchte Bestände der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen der Universität werden der Universitätsbibliothek übergeben. Der Direktor/die Direktorin der Universitätsbibliothek entscheidet über die weitere Verwendung (z.B. Aufstellung in einer anderen bibliothekarischen Einrichtung, Dublettenverkauf, Makulierung). Die Universitätsbibliothek trägt dafür Sorge, daß ausgesonderte Literatur in mindestens einem Exemplar erhalten bleibt. Eine Veräußerung von Büchern und Zeitschriften der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen führen diese in Absprache mit der Universitätsbibliothek durch. Die Richtlinien für die Aussonderung von Bibliotheksgut sowie Auswahlkriterien für den Bestandszuwachs durch Schriftentausch des Wissenschaftsministeriums vom 19. Mai 1998 (W., F. u. K. S. 223) sind in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen.

§ 6 Benutzung

- (1) Die Zulassung zu den bibliothekarischen Einrichtungen wird in deren Benutzungsordnungen näher geregelt.
- (2) Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek muß allen Mitgliedern und Einrichtungen der Universität und der anderen Hochschulen der Region Tübingen sowie der Öffentlichkeit Benutzungsrechte an den Beständen der Bibliothek einräumen.
- (3) Die Benutzungsordnungen der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen müssen die Zulassung aller Mitglieder der Universität zur Benutzung ihrer Bestände vorsehen. Die Benutzung durch Angehörige anderer Fakultäten kann davon abhängig gemacht werden, daß diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (4) Die bibliothekarischen Einrichtungen tragen Sorge für eine angemessene Auskunft und Beratung für die Benutzung ihrer Bestände.

§ 7 *Verwaltung*

- (1) Die bibliothekarischen Einrichtungen werden nach einheitlichen Richtlinien des Ausschusses für das Bibliothekssystem entsprechend den Grundsätzen moderner Organisation von bibliothekarischem Fachpersonal oder unter seiner Anleitung verwaltet.
- (2) Der Direktor/die Direktorin der Universitätsbibliothek übt die fachliche Aufsicht über das Bibliothekssystem der Universität aus. Bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben ist er/sie an die Richtlinien des Bibliotheksausschusses gebunden.
- (3) Der Direktor/die Direktorin der Universitätsbibliothek ist der/die Vorgesetzte des Bibliothekspersonals der Universitätsbibliothek. Anordnungen für die dienstliche Tätigkeit des Bibliothekspersonals in den sonstigen Einrichtungen der Universität werden von dem Direktor/der Direktorin der Universitätsbibliothek getroffen, der/die diese Anordnungen über den Leiter/die Leiterin der Einrichtung erteilt, an der das Bibliothekspersonal tätig ist. Dies gilt auch für das Personal in den sonstigen Universitätseinrichtungen, soweit dieses bibliothekarische Dienstaufgaben wahrzunehmen hat oder sonst für die Verwaltung einer bibliothekarischen Einrichtung tätig wird.
- (4) Über die Verteilung der Personalstellen, die der Universität für die bibliothekarischen Dienstlichkeiten zugewiesen sind, an die einzelnen Universitätseinrichtungen beschließt der Verwaltungsrat nach Beratung im Ausschuß für das Bibliothekssystem unter besonderer Berücksichtigung fachlicher Belange und angemessener Auslastung der bibliothekarischen Fachkräfte.
- (5) Die Bediensteten der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen werden auf gemeinsamen Vorschlag im Einvernehmen des Direktors/der Direktorin der Universitätsbibliothek und des Leiters/der Leiterin derjenigen bibliothekarischen Einrichtungen eingestellt, in deren Dienst sie tätig werden sollen.

IV. Ausbau des Bibliothekssystems

§ 8 *Mittelfristige Planungen*

- (1) Der Ausschuß für das Bibliothekssystem erarbeitet mittelfristige Planungen für die Entwicklung des Bibliothekssystems.
- (2) Grundlage der mittelfristigen Planungen bildet die regelmäßige Erhebung wichtiger Bibliotheksdaten. Dafür haben die bibliothekarischen Einrichtungen der Universität eine Bibliotheksstatistik nach einheitlichen Regeln zu führen.

§ 9 *Bildung von Bereichsbibliotheken*

- (1) Der Ausschuss für das Bibliothekssystem erarbeitet im Benehmen mit den sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen Vorschläge für die Zusammenlegung der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen mit dem Ziel, grundsätzlich auf Fakultätsebene größere leistungsfähigere Bereichsbibliotheken zu schaffen. Soweit dies aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, sollen größere Verwaltungseinheiten gebildet werden.
- (2) Die Größe der Bereichsbibliotheken und Verwaltungseinheiten wird durch das Ziel bestimmt, durch wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Personal- und Sachmittel im Bibliothekssystem den größtmöglichen Nutzen für die Literatur- und Informationsversorgung von Forschung und Lehre zu erzielen.

§ 10 *Elektronischer Gesamtkatalog*

- (1) Zur Verbesserung der Benutzerinformation, Erleichterung der Erwerbungsabstimmung und Entlastung der Fernleihe wird ein elektronischer Gesamtkatalog der in den sonstigen bibliothekarischen

Einrichtungen vorhandenen Bücher und Zeitschriften und anderen Informationsträger aufgebaut und laufend geführt. Soweit möglich und zweckmäßig, sollen auch weitere Literaturbestände der Region Tübingen aufgenommen werden.

- (2) Die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen haben sich am Aufbau des elektronischen Gesamtkatalogs zu beteiligen und an diesen laufend die Veränderungen ihres Literaturbestandes und des Bestandes anderer Informationsträger zu melden. Ihre einzelnen Kataloge sind auf einheitliche Katalogregeln und ein einheitliches Format umzustellen und nach diesen Regeln weiterzuführen.
- (3) Der Aufbau und die Führung des elektronischen Gesamtkatalogs ist mit Vorrang durchzuführen.

§ 11 Beratung durch den Direktor/die Direktorin der Universitätsbibliothek

Der Direktor/die Direktorin der Universitätsbibliothek berät die Universitätsorgane und -einrichtungen in allen das Bibliothekswesen angehenden Fragen. Er/sie ist zu den Sitzungen von Gremien in der Universität einzuladen, in denen Angelegenheiten des Bibliothekswesens erörtert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Eberhard-Karls-Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21. April 1999

Der Rektor

Prof. Dr. Hans-Werner Ludwig